

# Nutzungsvertrag

nach § 45a TKG des Eigentümers/der Eigentümerin für die  
Stadtwerke Forchheim GmbH (nachfolgend Netzbetreiber  
genannt)

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort
Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück (bei mehreren Gebäuden siehe Anlage)		
Straße/Hausnummer des Grundstücks		Anzahl Wohneinheiten (wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)
PLZ	Ort	
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.		
Ansprechpartner/in		
Nachname, Vorname		Telefonnummer

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht

Ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird auf Verlangen des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

## KÜNDIGUNGSFRISTEN

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum

Forchheim, den

Unterschrift  
des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des  
Verwalters/der Verwalterin



Christian Sponsel  
Techn. Geschäftsführer



Mathias Reznik  
Kaufm. Geschäftsführer

# Anlage zum Nutzungsvertrag

nach § 45a TKG des Eigentümers/der Eigentümerin für die  
Stadtwerke Forchheim GmbH

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Der Nutzungsvertrag nach § 45a TKG für die Stadtwerke Forchheim GmbH findet auf folgende in meinem Eigentum befindliche Grundstücke in Forchheim Anwendung:

Straße/Hausnummer des Grundstücks	Anzahl Wohneinheiten	PLZ	Ort
			Forchheim

Ort, Datum	Forchheim, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	  Stadtwerke Forchheim GmbH